

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

Sektion III

31 6100/2-III/1/86

**Neue Telefonnummer:  
51 507 / 0**

13/SN-221/ME

A-1015 Wien, Schuberttring 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl

45

Sachbearbeiter:  
Dr. Filler

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n  
=====

Datum: 20. März 1986 Verteilt: 1.04.86 Reichenberger
---

*J. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunsthörderungsgesetz);  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht,  
Kunst und Sport vom 6. Feber 1986, 12.935/1-III/9/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im  
Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

25. März 1986

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Echelsberg*

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

**Neue Telefonnummer:  
51 507 / 0**

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl  
45

31 6100/2-III/1/86

Sachbearbeiter:  
Dr. Filler

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n  
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunsthilfengesetz);  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben vom 6. Feber 1986,  
12.935/1-III/9/86

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz erstattet zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-  
entwurf folgende

#### S T E L L U N G N A H M E

=====

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-  
schutz begrüßt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für  
die das Grundrecht auf Kunstfreiheit verwirklichende  
Förderungsverwaltung des Bundes im Bereich des  
österreichischen Kunstlebens.

Den verfassungsgesetzlichen Grundsätzen des Demokratieprinzips  
und des Grundrechts der Freiheit der Kunst würde es freilich  
eher entsprechen, die Zusammensetzung des beratenden Gremiums  
und das von ihm anzuwendende Verfahren bei der

Entscheidungsfindung im Gesetz selbst zu regeln. Gemäß § 8 Entwurf hat nämlich der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einverständnis mit dem Bundesminister für Finanzen die Förderungsrichtlinien bloß in einer Verwaltungsverordnung zu erlassen. Diese sollen vor allem Aussagen über die Beratungsgremien enthalten. Jedenfalls sollte sichergestellt werden, daß sich das Beratungsgremium aus unabhängigen Vertretern der verschiedenen Bereiche und Richtungen des Kunstschaffens, des Kunstgewerbes und der Kunstkonsumenten zusammensetzt. Auch könnte die Zusammensetzung des Gremiums periodisch wechseln. Damit würde die Kunstförderung dem verfassungsrechtlichen Pluralismusgedanken Rechnung tragen und das Grundrecht auf Kunstfreiheit im Gewährleisten.

25. März 1986

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

